

Auftragserteilung

- Gutachten über Brandursache
 - Gutachten über Explosionsursache
 - Stellungnahme
 - Schiedsgutachten / Mediation
- (Bitte ankreuzen)

Schadensort (Straße, Nr., PLZ, Ort):

Schadenstag (Datum):

Schadenszeit (Uhrzeit):

Auftraggeber (Firmen-/Versicherungsname, Name, Vorname, Straße, Nr., PLZ, Ort):

Ansprechpartner (Name, Vorname, Telefon, FAX, eMail):

Verwendungszweck (Gerichts-, Versicherungs-, Privatgutachten)
(Bitte nicht zutreffendes streichen)

Geschädigter (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort):
(wenn nicht identisch mit Auftraggeber)

Versicherer (Versicherung, Strasse, PLZ, Ort):

Versicherungsnehmer/Eigentümer (Name, Vorname, Straße, Nr., PLZ, Ort):
(wenn nicht identisch mit Auftraggeber)

Versicherungsschein-, Schaden-, Geschäfts-, Tagebuchnummer oder Aktenzeichen
(Bitte nicht zutreffendes streichen und die Nummer angeben)

Aufgabe / Beweisfragen
(Bitte kurze Formulierung)

1.

Der Sachverständigenbüro für Brand- und Explosionsursachenermittlung Sicherheitsfachwirt (FH) Frank D. Stolt MSc, MSc, MA wird hiermit beauftragt die Umstände des Brandes / der Explosion in dem Wohnhaus / Geschäftshaus / Industriekomplex / Fahrzeug (pol. Kennzeichen) festzustellen. (Bitte nicht zutreffendes streichen)

2.

Der Sachverständigenbüro für Brand- und Explosionsursachenermittlung Sicherheitsfachwirt (FH) Frank D. Stolt MSc, MSc, MA benötigt zur Erstellung des Gutachtens folgende Unterlagen und wird hiermit unwiderruflich beauftragt, diese bei den betreffenden Stellen (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Stadtverwaltung, Versicherung, Grundbuchamt, Katasteramt, Finanzamt, etc.) anzufordern.

3.

Der Sachverständige ist berechtigt nach Absprache einen Ortstermin durchzuführen. Hierzu hat ihm der Auftraggeber den freien Zugang zu genehmigen und zu ermöglichen. Dies gilt ggf. auch für Mitarbeiter in Begleitung des Sachverständigen.

4.

Der Auftrag ist erteilt, wenn der Vertrag vom Auftraggeber unterschrieben an den Sachverständigen postalisch oder per eMail gesandt wurde. Ein Tätigwerden des Sachverständigen beginnt erst nach Erhalt der Auftragserteilung und Eingang der vereinbarten Vorauszahlung.

5.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Sachverständige einen Kostenvorschuss von mindesten der Hälfte der zu erwartenden Kosten für das Gutachten erhält, der s o f o r t nach Auftragserteilung auf eines der Konten des Sachverständigen bei der
Deutsche Bank AG Kto.-Nr: 6202352 BLZ: 67070024
BIC / SWIFT DEUTDEDBMAN IBAN DE846 707 0024 0620 2352 00
zu überweisen ist.

6.

Für die Arbeit des Sachverständigen wird das Honorar nach
- AGB (siehe Anhang)
- JVEG
vereinbart. (Bitte ankreuzen)

7.

Es gelten die beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Anlage dieser Auftragserteilung sind. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und akzeptiert diese AGB.

Ort / Datum

Unterschrift des Auftraggebers

(Stempel)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrags ist die in der Auftragserteilung dargelegte Aufgabe der Gutachtenserstattung.
2. Als Grund für die Beauftragung des Sachverständigen gilt ausschließlich der im Auftrag genannte Verwendungszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Sachverständigen genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen und bei einer Änderung dies dem Sachverständigen unverzüglich mitzuteilen.
3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn Sie vom Sachverständigen ausdrücklich unterschrieben werden.

§ 2 Rechte und Pflichten

1. Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens wird vom Sachverständigen nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Fachliche Weisungen durch den Auftraggeber, die die Objektivität des Gutachtens beeinträchtigen würden oder eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens zur Folge hätten, werden durch den Sachverständigen grundsätzlich nicht befolgt. Dies gilt auch für andere Beeinflussungsversuche. Unter Umständen kann bereits der Versuch der Einflussnahme des Auftraggebers auf den Sachverständigen zur sofortigen kostenpflichtigen Beendigung der Gutachtenerstellung durch den Sachverständigen führen.
2. Der Sachverständige kann, ohne eine besondere Zustimmung des Auftraggebers, folgende, für die Durchführung des Auftrages notwendige Dinge veranlassen: Besichtigungen, notwendige Untersuchungen, Laborversuche, Fotos, Skizzen, Reisen bis zu einer Entfernung von 500 km.
3. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Sachverständigen, die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Auskünfte bei Beteiligten, Behörden oder unabhängigen Dritten einzuholen. Auf Verlangen des Sachverständigen sind schriftliche beglaubigte Einzelvollmachten zu erstellen.
4. Bei Mediationen ist der Sachverständige berechtigt, Ort und Zeit der Mediation selbstständig festzulegen. Die Parteien werden durch den Sachverständigen geladen.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Ist ein Gutachten in Auftrag gegeben, besteht für den Auftraggeber eines Gutachtens nach geltendem Recht eine vertragliche Mitwirkungspflicht, das bedeutet, dass der Auftraggeber
 - alles einschlägige Material zur Verfügung stellt,
 - alle Informationen weitergibt, die von Bedeutung sind bzw. sein können,
 - jede erforderliche Ortsbesichtigung ermöglichen muss,
 - alle notwendigen Untersuchungen durchführen lässt,
 - alles unterlässt, um den Sachverständigen einseitig zu beeinflussen.

2. Kann oder will der Auftraggeber nicht im erforderlichen Umfang mitwirken, weil z.B. bestimmte Tatsachen nicht bekannt werden sollen, ist der Zweck des Auftrags insgesamt in Frage gestellt. Der Sachverständige kann sich in diesem Fall weigern, den Auftrag durchzuführen, weil er nur zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Gutachtens verpflichtet werden kann.

3. Der Sachverständige ist in diesem Fall berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (Zeitaufwand, Material etc.) und den voraussichtlichen Honorarausfall dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. In jedem Fall wird der gezahlte Vorschuss in voller Höhe einbehalten.

§ 4 Hilfskräfte

1. Der Sachverständige ist verpflichtet das Gutachten persönlich zu erstellen.
2. Sofern es für die Durchführung des Auftrags jedoch notwendig ist, kann der Sachverständige nach eigenem Ermessen Hilfskräfte heranziehen.
3. Anfallende Kosten für externe Hilfskräfte oder externe Laboruntersuchungen sind vom Auftraggeber, ohne vorherige Absprache mit dem Sachverständigen, zu erstatten. Dies gilt bis zu einem Wert von 1.000,- EUR im Einzelfall. Sofern höhere Kosten anfallen sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen.

§ 5 Weitere Sachverständige

1. Weitere externe Sachverständige können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden, die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
2. Der Sachverständige haftet nicht für Gutachten oder Ergebnisse anderer externer Sachverständiger oder Fachgutachter.

§ 6 Terminvereinbarung

1. Der Sachverständige hat das Gutachten in einer für ihn zumutbaren Zeit zu erstellen. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern sie schriftlich dem Auftraggeber zugesichert worden sind.
2. Der Sachverständige haftet nicht für Verspätung bei der Abgabe des Gutachtens, deren Gründe er nicht zu verantworten hat.

§ 7. Schweigepflicht

1. Der Sachverständige ist im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit entsprechend seinem Eid unter Strafandrohung dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Auch über nicht offenkundige Tatsachen hat er Verschwiegenheit zu wahren.
2. Der Sachverständige ist zur Offenbarung der ihm anvertrauten Geheimnisse dann befugt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschieht oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

3. Der Sachverständige unterliegt zwar einer Schweigepflicht, hat aber gegenüber Behörden oder in einem Prozess kein besonderes Aussageverweigerungsrecht.

§ 8 Urheberrecht

1. Das vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Gutachten des Sachverständigen ist urheberrechtlich geschützt.

2. Jede Weitergabe an Dritte sowie die Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmung und Verarbeiten in elektronischen Systemen. Vervielfältigungen sind nur dem Auftraggeber gestattet.

3. Zusätzliche Mehrfachausfertigungen können beim Unterzeichner kostenpflichtig angefordert werden.

§ 9 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber hat das Recht vom Sachverständigen Auskünfte darüber zu verlangen ob das Gutachten termingerecht fertig gestellt werden kann, ob zu den anfänglich vereinbarten Auslagen weitere Mittel des Auftraggebers erforderlich sind, sowie über den neusten Stand des Gutachtens.

§ 10 Vergütung des Sachverständigen

1. Das Honorar vor Auftragsübernahme sollte mit dem Sachverständigen ausgehandelt werden. Wird kein Honorar vereinbart, gilt die sogenannte "Übliche Vergütung".

2. Grundlage für die „übliche Vergütung“ des Sachverständigen sind die einschlägigen Bestimmungen des JVEG oder die entsprechende Bestimmung in der vorliegenden AGB.

3. Der Stundensatz hängt vom Sachgebiet des Gutachtens, den besonderen Umständen des Falles und der Beschäftigungslage des Sachverständigen ab.

4. Nebenkosten und Mehrwertsteuer (sofern ausgewiesen) werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

5. Der Sachverständige kann Vorauszahlungen für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen verlangen. Die Höhe der angeordneten Vorauszahlung ist im jeweiligen Auftrag anzugeben. Die Vorauszahlung beträgt die Hälfte der voraussichtlichen Kosten des Gutachtens. In jedem Fall beträgt der Vorschuss mindesten 1.000,- EUR. Der Sachverständige ist berechtigt erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.

6. Der Sachverständige hat einen Anspruch darauf, die ihm entstandenen Aufwendungen, die für die Erstellung des Gutachtens notwendig sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen (Nebenkosten).

7. Die volle Gebühr wird mit Überreichung des Gutachtens an den Auftraggeber oder einer von ihm benannten Person fällig. Bereits bezahlte Vorauszahlungen sind in Abzug zu bringen.

3. Hat er einen Mangel am Gutachten schuldhaft verursacht, haftet er auch für alle Folgeschäden, die aus der Verwendung des Gutachtens entstehen.
4. Schuldhaft bedeutet, dass der Sachverständige vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht mit der notwendigen Sorgfalt gearbeitet hat. Der Sachverständige haftet insbesondere nicht für leichte Fahrlässigkeit.
5. Die Haftung ist vom Inhalt des Gutachtauftrages abhängig. Daher sollte der Auftrag durch den Auftraggeber schriftlich formuliert und genau abgegrenzt werden.
6. Durch Vereinbarung mit dem Auftraggeber kann der Sachverständige seine Haftung individuell regeln. Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit darf jedoch nicht ausgeschlossen
7. Schadensersatzansprüche gegen den Sachverständigen sind in der Höhe beschränkt auf die in der Berufshaftpflicht des Sachverständigen angeführten Deckungssummen von 250.000,- EUR für Sach- und Vermögensschäden.
8. Im Schadensfall beträgt die Gewährleistungspflicht für vertragliche/außervertragliche oder gesetzliche Ansprüche höchstens 3 Jahre. Sofern die gesetzliche Gewährleistungsfrist keine kürzere Dauer vorsieht, gilt diese. Die Frist von drei Jahren beginnt jeweils mit der Übergabe des Gutachtens oder mit Beendigung der Gutachtertätigkeit.
9. Wird der Sachverständige im Gerichtsauftrag tätig, gelten andere Haftungsregeln, die gesetzlich festgelegt sind und nicht abgedungen werden können.

§ 13 Kündigung

1. Eine Kündigung des Gutachtauftrags ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt, wenn der Sachverständige in grober Weise gegen die ihm nach der Sachverständigenordnung obliegenden Verpflichtungen verstößt.
3. Der Sachverständige ist in diesem Fall berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen Kosten (Zeitaufwand, Material etc.) dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der entsprechende Betrag wird ggf. mit dem Vorschuss verrechnet.
4. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt unter anderem, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, seine Zustimmung zur Einsicht verweigert oder dem Sachverständigen keinen Zugang verschafft.
5. Des weiteren gilt als wichtiger Kündigungsgrund, wenn der Auftraggeber den Sachverständigen in seiner Arbeit behindert oder sein pflichtwidriges Verhalten aufgrund einer Mahnung des Sachverständigen nicht ändert.
6. Sofern es zu einer Kündigung kommt, deren Gründe der Sachverständige nicht zu vertreten hat, kann der Sachverständige maßgebend nach dem Stand seines Gutachtens 50 - 70% der ursprünglich vereinbarten Vergütung vom Auftraggeber verlangen.
7. Sofern die Kündigungsgründe vom Sachverständigen zu vertreten sind, hat dieser einen Anspruch auf eine Vergütung, die sich nach dem Stand des Gutachtens bemisst.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist eine der Büroadressen des Sachverständigen.

§15 Nichtdeutsche Auftraggeber

Nichtdeutsche Auftraggeber unterwerfen sich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Der Gerichtsstand ist wie in § 14 geregelt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Falls eine Bestimmung dieser AGB aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmung der AGB nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.

2. Änderungen oder Nebenabreden zu diesen AGB haben schriftlich zu erfolgen.